

Weber GmbH

Transporte – Erdbau – Kies

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Geschäftsbedingungen) der

Weber GmbH Transporte – Erdbau – Kies

Europastraße 4, 3454 Sitzenberg – Reidling

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen der Weber GmbH („Weber“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen an Kunden („Kunde“), gleichgültig ob es sich im Einzelfall um einen Kauf-, Werk-, Liefer-, Mietvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt.

1.2 Einkaufs- und andere Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Weber Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Soin liefert und leistet Weber ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.3 Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen der von beiden Vertragsteilen unterfertigten Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

1.4 Sonstige Vertragsgrundlagen ebenso wie Ö-Normen oder sonstige rechtliche Grundlagen gelten nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist; aber auch dann nur soweit, als sie weder den Vertragsbestimmungen noch diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.

2. Kostenvoranschlag, Angebot, Auftrag, Vertragsverhältnis

2.1 Von Weber zur Verfügung gestellte Unterlagen (wie z.B. Pläne, Prospekte, etc.), sowie Angaben über Lieferumfang, Leistung, Maße, Gewichte, Betriebsstoff Verbrauch,

Betriebskosten usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die von Weber erstellten technischen und kaufmännischen Unterlagen sind ihr geistiges Eigentum; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

2.2 Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich, der Vertrag kommt nach Eingang der Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung von Weber zustande.

2.3 Preise sind freibleibend. Verrechnet werden die jeweils am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht ein Fixpreis bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde.

2.4 Die Preise gelten ab dem Weber Betriebsstandort in Sitzenberg-Reidling ausschließlich Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, sowie Kosten für die Inbetriebnahme, Aufstellung und Einschulung von Bedienungspersonal.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Bei Barverkäufen ist der Berechnungstag sofort nach Erhalt der Lieferung/Leistung ohne Abzug zahlbar.

3.2 Bei Lieferungen/Leistungen auf Lieferschein ist der Betrag mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

3.3 Wird Teilzahlung vereinbart, so ist der jeweils offene Betrag mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Zahlungsverzug berechnet sich der Zinssatz mit 10 %-Punkten über dem Basiszinssatz. Im Übrigen ist § 352 UGB sinngemäß anzuwenden.

3.4 Die gesonderte Abrechnung von Teilleistungen ist zulässig. Ebenso ist Weber berechtigt vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen in angemessener Höhe zu verlangen. Weber ist berechtigt von Kunden eine angemessene Kautionsleistung zu verlangen. Diese Kautionsleistung wird auf ein Depot gelegt und dient der Bedeckung von Schadenersatzansprüchen und sonstigen Forderungen von Weber an den Kunden. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Wechsel und Skontospesen gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängel, die die Funktion oder den Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, ist unzulässig und ausgeschlossen.

3.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Weber ist unzulässig, außer die Gegenforderung des Kunden wurde von Weber ausdrücklich anerkannt und gerichtlich festgestellt.

3.7 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet Weber alle durch die Geltendmachung der Forderung verursachten Kosten, wie insbesondere Mahnspesen, etc. zu ersetzen.

3.8 Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet Weber alle durch die Geltendmachung der Forderung verursachten Kosten, wie insbesondere Mahnspesen, etc. zu ersetzen.

3.9 Weber ist weiters berechtigt alle bisher erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen und eine angemessene Kautionsleistung, sowie eine angemessene Anzahlung für die weiteren Leistungen zu fordern, wenn ihr nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Kunden oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden. In diesem Fall ist Weber auch berechtigt, die Ausführung der beauftragten Lieferung und Leistungen einzustellen und die Fortführung der Arbeiten von der Bezahlung aller bisher erbrachten Leistungen und von der Stellung entsprechender Sicherheiten für die restliche Auftragssumme durch den Kunden abhängig zu machen.

4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Die Lieferung erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden an die vereinbarte Adresse/Stelle. Bei nachträglich veränderter Anweisung trägt der Kunde die anfallenden Mehrkosten.

4.2 Fallen Stehzeiten für Geräte und/oder Mitarbeiter von Weber an, deren Ursache in der Sphäre des Kunden liegt, so ist der Kunde verpflichtet für diese Stehzeit eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese wird von Weber in Rechnung gestellt. Bei unverhältnismäßiger Stehzeit (z.B. mehr als 30 Minuten) ist Weber berechtigt den Auftrag abubrechen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet den frustrierten Aufwand zuzüglich der entstandenen Sachkosten und einen angemessenen entgangenen Gewinn zu ersetzen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet die Zufahrt mit einem schweren Lastzug (z.B. 40 t Sattelaufleger) sicher zu stellen. Wird die Lieferung von Baumaschinen vereinbart, so ist es Sache des Kunden die Zufahrt für den Sondertransport sicher zu stellen.

4.4 Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet im Baustellenbereich die erforderlichen Manipulations- und Rangierflächen (ab- und beladen, Fahrmanöver, etc.) auf seine Kosten bereitzustellen. Für Schäden an von Weber eingesetzten Geräten durch Abfälle oder nicht ordnungsgemäß verwahrtes Material und/oder Gerät auf der Baustelle haftet der Kunde, außer Weber ist für den Abfall, das Material oder das Gerät verantwortlich.

4.5 Wenn Weber Anweisungen des Kunden oder dessen Beauftragten befolgt, dann haftet der Kunde für einen allfälligen eintretenden Schaden, sofern diese Weisung für den Schaden kausal ist.

5. Übernahme von Abfall

5.1 Bei Anlieferung von Abfall durch den Kunden ist dieser verpflichtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere AWG 2002, DVO, etc. in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde als Abfallbesitzer verpflichtet alle einschlägigen Untersuchungen zur Zuordnung des Abfalls auf seine Kosten zu veranlassen. Wenn Zweifel bestehen, ob die den Abfall betreffenden Gutachten, Untersuchungen, etc. den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist Weber berechtigt auf Kosten des Kunden weiter Untersuchungen zur Herstellung eines gesetzlichen Zustands insbesondere im Sinne des AWG 2002, DVO durchzuführen.

5.2 Der Kunde ist außerdem verpflichtet den jeweils gültigen Altlasten-Sanierungsbeitrag zu bezahlen.

6. Lieferung, Lieferfrist und Annahmeverzug, Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gegen Weber, Informationspflicht des Kunden

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Weber nicht zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall, dass die Abholung durch den Kunden vereinbart ist. Der Kunde verpflichtet angelieferte Gegenstände jedenfalls entgegen zu nehmen auch dann, wenn sie Mängel aufweisen. Weber ist zur Durchführung von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden von Weber wie selbstständige Aufträge behandelt und gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Im Falle des Lieferverzugs ist vor dem Vertragsrücktritt schriftlich eine angemessene Nachfrist unter Rücktrittsandrohung zu setzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Weber ist jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn diese gründen sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in der Sphäre von Weber. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie beispielsweise Streiks,

Produktionseinstellungen, verspätete Anlieferungen der Lieferanten von Weber berechtigen den Kunden weder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen noch zum Vertragsrücktritt, sofern die Lieferverzögerung nicht zumindest 30 Tage beträgt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind immer ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die diesbezügliche Behauptungs- und Beweispflicht trifft den Kunden.

6.3 Im Übrigen sind alle Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes gegen Weber ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig von Weber verschuldet. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt auch für Beschädigungen im Zuge von Grabungsarbeiten, beispielsweise an Post-, Strom- und Gasleitungen oder sonstigen Bauwerken.

6.4 Weber bringt schweres Gerät zum Einsatz, insbesondere Baumaschinen von zumindest 20 t. Bestehen seitens des Kunden Bedenken oder Einwände gegen die Verwendung von schweren Baumaschinen, so hat er vor Auftragserteilung Weber auf diese Umstände nachweislich hinzuweisen. Desgleichen ist der Kunde verpflichtet Weber über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände aufzuklären, die bei der Ausführung des Auftrags von Relevanz sein könnten.

7. Gewährleistung

7.1 Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Kunde verpflichtet den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Eine verspätete Mängelrüge bewirkt den Verlust des Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruches. Gleiches gilt, wenn die beanstandete Ware verarbeitet wird. Der Kunde ist verpflichtet Weber unverzüglich alle Informationen über den Liefermangel und/oder die Grundlagen eines Schadenersatzanspruches zukommen zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Mitverschulden des Kunden (§ 1304 ABGB) und bewirkt eine Minderung seiner Ansprüche.

7.2 Unbeanstandete Annahme von Rechnungen die von Weber ausgestellt wurden durch den Kunden bewirkt ein konstitutives Anerkenntnis über die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen.

8. Behördliche Bewilligungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet alle behördlichen Bewilligungen zu erwirken. Insbesondere ist die Einrichtung einer ausreichenden Ladezone (Halteverbot, ausgenommen Ladetätigkeit mit Schwerfahrzeugen) oder ähnliches seine Sache.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsbedingung bestehenden Forderung von Weber gegen den Kunden und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine auflaufende Rechnung oder die Gegenverrechnung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung von Weber begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Weber zur Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Für den Fall der Veräußerung der Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes bietet der Kunde hiermit Weber unwiderruflich die Abtretung der ihm hieraus seinem eigenen Kunden gegenüber entstehenden Forderung samt Nebenrechten an.

10. Vermietung von Baumaschinen

10.1 Der Kunde ist verpflichtet das Gerät vor Überbeanspruchung jeglicher Art zu schützen, die erforderliche sach- und fachgerechte Wartung durchzuführen und das Gerät in gereinigtem, ordentlichem und komplettem Zustand zurückzugeben.

10.2 Im Falle von Schäden ist der Kunde verpflichtet ohne unnötigen Aufschub Weber zu informieren. Reparaturen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Weber nicht vorgenommen werden. Wenn auch durch solche Arbeiten ein Folgeschaden auftritt oder z.B. Gewährleistungsansprüche erlöschen, so ist der Kunde vollumfänglich zum Schadenersatz verpflichtet (einschließlich entgangener Gewinn auch bei leichtem Verschulden). Weber ist berechtigt jederzeit den ordentlichen Einsatz und die Wartung des Geräts zu überprüfen. Bei missbräuchlicher Verwendung ist Weber berechtigt das Gerät einzuziehen, der Kunde ist dennoch verpflichtet das Entgelt zu bezahlen.

10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt das Gerät einem Dritten zu überlassen oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

10.4 Weber haftet nicht für Schäden, die der Kunde bei der Benutzung des Geräts verursacht. Dieser haftet für alle Schäden insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung. Der Kunde haftet auch bei Verlust oder Diebstahl des Geräts.

10.5 Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag. Bei Annahmeverzug durch den Kunden ist Weber berechtigt das Gerät anderwärtig einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet das Gerät zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen.

10.6 Bei Verzug des Kunden von mehr als 12 Stunden ist der Kunde verpflichtet zuzüglich zu einer Benützungsschädigung in Höhe des täglichen Entgelts, eine Pönale von 100 Prozent des täglichen Entgelts zu bezahlen.

10.7 Das Entgelt für einen Tag versteht sich jeweils für 24 Stunden, bei einer Betriebszeit von max. 8 Stunden pro Tag und wird nach der gültigen Preisliste abgerechnet. Das Entgelt ist zzgl. einer angemessenen Kautions vor Übernahme des Geräts.

10.8 Der Kunde bestätigt seinen technischen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Bedienung des Geräts. Bei Schäden durch Fehlbedienung hält der Kunde Weber schad- und klaglos.

10.9 Der Kunde hat bei Übernahme des Geräts sich von der Betriebsfähigkeit zu überzeugen, allfällige offene Mängel sind bei sonstigem Verlust eines Regressanspruchs sofort geltend zu machen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

10.10 Nebenleistungen von Weber, Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe und Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist 3454 Sitzenberg-Reidling

11.2 Gerichtsstand ist 3430 Tulln. Es ist österreichisches Recht anwendbar.

Stand 05/2017